

# STADT HAAN · DER STADTDIREKTOR



Postanschrift: Stadt Haan · Postfach 16 65 · 5657 Haan 1

Frau Landtagspräsidentin  
Ingeborg Friebe  
c/o Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/729**

116-300

1201/7

Dienstgebäude  
Kaiserstraße 85  
Alleestraße 8  
er-Nr.:

gegeben

(Rheinl.)

Re-Lr 18.06.1991  
für Kinder - GTK -

Ihr Zeichen und Tag

Betrifft

Entwurf zum Ges  
Bezug: Pressemitteilung Herrn Dreses vom 12.06.1991

Sehr geehrte Frau Friebe,

mit dem o.g. Entwurf unternimmt die Landesregierung einen weiteren Schritt zu einer möglichst flächen- und bedarfsdeckenden Versorgung mit Tageseinrichtungen für Kinder innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses entspricht ihrem Ziel, in den nächsten fünf Jahren mindestens 100.000 neue Tageseinrichtungsplätze entstehen zu lassen. Das mit diesem Ziel verlaublichste Versprechen ließ jedoch nicht erkennen, daß es nunmehr zu Lasten Dritter (Eltern, Träger, Gemeinden) und zum Vorteil des Landes eingelöst werden soll.

1. Es kann nicht richtig sein, daß das Land seine Zuschüsse vermindert und zur Deckung dieser Finanzierungslücke und des hinzukommenden Finanzbedarfs für neue Tageseinrichtungen die Beiträge der Eltern und die Belastung der Kommunen kräftig erhöht sowie den Bestand armer Träger stark gefährdet. Gerade die in freier Trägerschaft betriebenen Tageseinrichtungen bilden ein wichtiges Fundament freiwilligen unbezahlbaren Engagements von Bürgern an verantwortlicher Mitarbeit an gemeinsamen Aufgaben, das es stets zu fördern und zu steigern gilt. Aus diesem Grunde besteht für die insbesondere in §§ 13 und 18 GTK entworfene Zuschußfinanzierung ein dringender und wesentlicher Änderungsbedarf.
  - a) Im Unterschied zur geltenden Regelung in § 16 KgG sieht § 13 GTK zur Finanzierung von Bau- und Einrichtungskosten vor, daß die Zuschüsse des Landes sich in keinem Falle erhöhen, die Stadt jedoch den vollen Ausfall des Trägeranteils übernehmen muß. Selbst für den Fall, daß der Träger einen Anteil der Finanzierung übernimmt, kommt dieser Anteil zur Hälfte dem Land zugute, so daß sich sein Zuschuß noch verringert, während die Kommune immer noch einen höheren Zuschuß als bisher leisten muß. Hier ist das Zuschußverfahren auf den bisherigen Stand zurückzuführen und gleichzeitig zu überlegen, wie die bisher allein von den Kommunen getragene Lücke zwischen den tatsächlichen Baukosten und den vom Land nach unterdurchschnittlichen Indizes anerkannten geringeren und für die Förderung maßgeblichen Kosten angemessen auf alle Beteiligten verteilt

Besuchszeiten:

Konten der Stadt Haan:

Stadtparkasse (BLZ 303 512 20)Kto-Nr. 207001  
Deutsche Bank (BLZ 342 700 94)Kto-Nr. 310/0757  
Commerzbank (BLZ 300 400 00)Kto-Nr. 690077300

Dresdner Bank (BLZ 342 800 32)Kto-Nr. 6360002  
Volksbank (BLZ 342 600 96)Kto-Nr. 449402011  
Postgiroamt Essen(BLZ 360 100 43)Kto-Nr. 1415-435

werden kann. Statt eines Höchstzuschusses des Landes sollte ein Mindestzuschuß des Landes in Höhe von 50 % der Bau- und Einrichtungskosten festgelegt werden.

- b) Ebenso führt die in § 18 GTK vorgesehene Änderung des bisher nach § 17 KgG geltenden Zuschußverfahrens zu einer erkennbar zusätzlichen finanziellen Belastung der Städte. Die für den Regelfall normierte Verringerung öffentlicher Ausgaben führt im Normalfall nur zu einer Entlastung des Landes, aber zu einer stärkeren Belastung der Städte und insbesondere zu einer Gefährdung armer Träger, deren nicht erzielbaren Anteil von 27 % hauptsächlich die Städte übernehmen müßten. Diese Übernahme ist jedoch nicht gewährleistet, weil die Kommunen nicht über finanzielle Mittel hierfür verfügen. Es mag angemessen sein, die Elternbeiträge so zu erhöhen, daß hiermit knapp ein Fünftel der entstehenden Betriebskosten gedeckt werden können. Für die verbleibenden 81 % ungedeckter Kosten sollte jedoch zumindest das geltende Zuschußverfahren beibehalten werden; es ist nicht zu verstehen, daß das Land nunmehr zu Lasten der Städte einen geringeren Anteil an ungedeckten Kosten übernehmen soll. Damit stärkt man weder die Selbstverwaltung durch Bürger in freiwilligen Trägern noch die kommunale Selbstverwaltung, wenn zugleich weitere Aufgaben nach dem GTK-Entwurf (sh. unten unter Punkt 2. und 3.) und anderen Gesetzen den Städten ohne finanziellen Ausgleich übertragen werden.

Der in o.g. Pressemitteilung unterbreitete Ergänzungsvorschlag, daß Elterninitiativen und finanzschwache Träger einen Rechtsanspruch auf 95 % bzw. 90 % Zuschuß zu den Betriebskosten erhalten sollen, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung zur Stärkung dieser Träger. Jedoch muß auch festgelegt werden, daß das Land zumindest 50 % des nicht gedeckten Teils an den Betriebskosten übernimmt, damit klargestellt ist, daß nicht allein die Städte mit der Erfüllung dieses Anspruchs belastet werden.

Bei meinen unter Buchstaben a) und b) vorgeschlagenen Modellen wird der zusätzliche Finanzbedarf für Neubauten auf alle Beteiligten angemessen verteilt. Die für die Kommunen bisher im Entwurf vorgesehenen finanziellen Belastungen werden reduziert, und die bestehende Landesförderung wird sowohl im Bereich der Investitions- als auch der Betriebskosten beibehalten.

2. Hinzu kommt, daß nach § 17 Abs. 4 des Gesetzentwurfes die Elternbeiträge nicht mehr von den Trägern der Tageseinrichtungen, sondern von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eingezogen werden sollen. In der Begründung hierzu heißt es, daß "andernfalls das Vertrauensverhältnis der Eltern zur Einrichtung unnötig belastet würde. Zudem ist nur eine Behörde befugt, die vorgesehenen Kontrollen durchzuführen."

Das einzige, was in diesem Zusammenhang nach der vorliegenden Begründung unnötig war, ist die Änderung der bisherigen Praxis. Die vorgesehenen Kontrollen nimmt schon jetzt nach § 14 Abs. 5 KgG eine Behörde vor. Von einer Belastung des Vertrauensverhält-

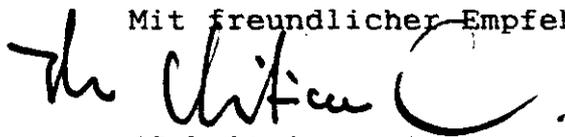
nisses zwischen Eltern und Einrichtung ist mir nichts bekannt, sie ist wohl eher theoretisch-spekulativer Natur. Stattdessen sollen ohne Not eine funktionierende Praxis geändert und die Städte mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand der Jugendämter belastet werden.

Datenschutzrechtliche Erwägungen können nach dieser Begründung für eine Änderung der unter langjähriger Geltung des KgG und datenschutzrechtlicher Bestimmungen laufenden Praxis keine Rolle gespielt haben, zumal für kirchliche Träger als einer Stelle öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften ohnehin besondere Vorschriften anwendbar sind.

3. Ebenso wenig verstehe ich die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit über die Gewährung von Zuschüssen von den Landesjugendämtern auf die Jugendämter. Auch hier werden die Städte mit zusätzlichem Verwaltungs- und Personalaufwand belastet, wohingegen die Behörden des Landes Personal- und Sachkosten einsparen, ohne ihren "Gewinn" in eine Erhöhung ihrer z. Zt. erbrachten Förderungsleistungen und deren schnelleren Eingang bei der vorleistungspflichtigen Stadt einfließen zu lassen. Eine nachvollziehbare Begründung für die Verfahrensänderung ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Daher darf ich Sie bitten, im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens im Interesse aller betroffenen Gemeinden darauf hinzuwirken, daß auch die künftigen gesetzlichen Regelungen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten, nicht erforderliche Bestimmungen erst gar nicht vorgesehen werden sowie andere Vorschriften sich nicht übermäßig belastend auf die Beteiligten, insbesondere auf die Gemeinden, auswirken.

Mit freundlicher Empfehlung



(Schultz)